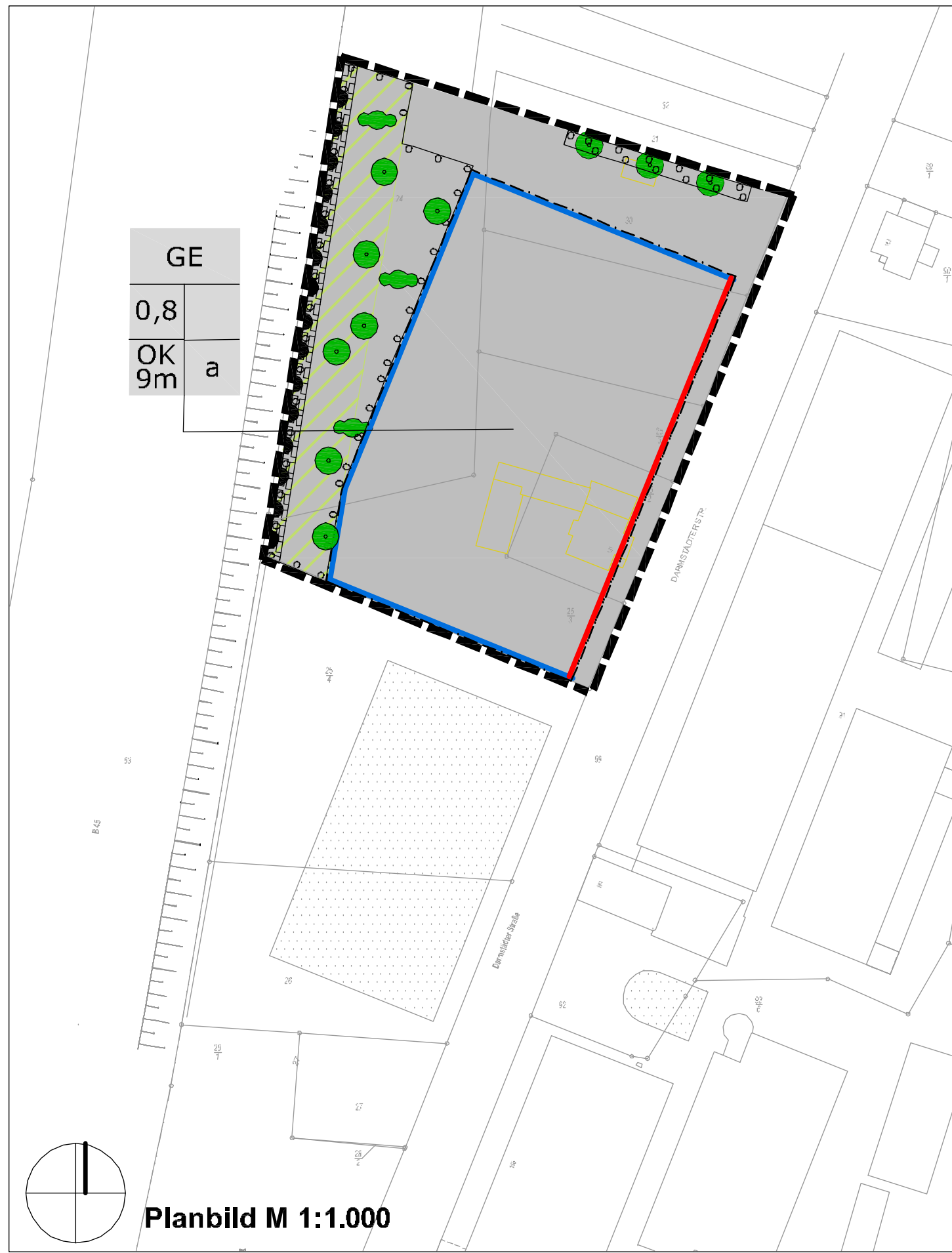


Vorhabenbezogener Bebauungsplan/VEP Nr. 34 "Darmstädter Straße Süd II" in Hanau, Stadtteil Steinheim

Teil 1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan



LEGENDE

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung z. B. GE, Gewerbegebiet	GE
Grundflächenzahl z. B. 0,8/0,8	0,8
Gebäudehöhe z. B. max. Höhe Oberkante	OK 9m
Bauweise z. B. a (abwärtshende Bauweise)	a

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl
Höhe baulicher Anlagen:
Max. Höhe Oberkante (Bezugspunkt
Straßenoberkante)

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

abwärtshende Bauweise (siehe A.3.)
Baugrenze
Baulinie

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Anpflanzen (unverbindliche Darstellung, Standort kann in der Ausführung abweichen):
Bäume
Sträucher

Sonstiges

Bauverbotszone

Darstellungen ohne Normcharakter

Bestandsgebäude, Hausnummern
Flurstücksgrenze
Flummer
Flurstücksnummer
Abriss

RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 152) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180)

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18 f. BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Oberkante der Gebäude wird auf maximal 9 m Höhe festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Traufe. Die festgesetzte Gebäudehöhe darf für technische Anlagen um bis zu 1,5 m überschritten werden. Unterer Bezugspunkt für die Höhenbegrenzungen der Gebäude ist die Straßenoberkante der Darmstädter Straße.

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die Obergrenze der Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgesetzt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. An der Südgrenze kann ein Gebäude mit mehr als 50 m Länge ohne seitlichen Grenzabstand zulässig sein.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baulinie darf von Gebäudeteilen, wie Vordächer, Dachvorsprünge etc., mit einer Breite von 6 m und einer Tiefe von 3 m überschritten werden.

4. Steilplätze und Garagen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Steilplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen und Carports sind bis zu einer Länge von 30 m an der nördlichen Grundstücksgrenze ohne Grenzabstand zulässig.

Steilplätze sind mit geeignetem luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

CEF-Maßnahmen

Zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden folgende CEF-Maßnahmen festgesetzt. Die jeweiligen Maßnahmenflächen sind vor der Umsetzung des Bebauungsplans zu definieren und den Arten zur Verfügung zu stellen. Vor dem Eingriff sind Samen der örtlichen Sandnelkenpopulation zu sammeln und diese auf geeigneten Kompensationsflächen auszubringen.

Vor dem Abriss des Wohnhauses müssen 3 Kolonienkästen (z. B. Fa. Schwieger oder Fa. Grube) auf geeigneten ruhigeren Seiten von Gebäuden oder Hallen der Fa. Flexa aufgehängt werden. Der Gebäudeabriss darf nicht während der Brutzeit der Haussperlinge (März - August) durchgeführt werden, wenn sich brütende Haussperlinge im Gebäude befinden. Daher müssen vor Abriss des Wohnhauses während der Brutzeit die Höhlen auf Besatz kontrolliert werden.

Zur Vermeidung der potenziellen Verletzung bzw. Tötung von brütenden Vögeln bzw. Eiern oder Nestlingen dürfen weitere notwendige Rodungen nur während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitfensters vom 01.10. bis 28./29.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

Ökologische Regenwasserbewirtschaftung

Auf Dachflächen sowie befestigten Flächen anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zur Versickerung zu bringen. Eine gezielte Versickerung (z. B. mittels Rigolen oder Schacht) ist nur dort zulässig, wo keine Bodenverunreinigungen vorliegen (AGA-Klasse 20).

Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich, zu stellen bei der Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises.

6. Zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die im schalltechnischen Gutachten vom 13.02.2014, Bericht Nr. 10192-ASS-2, Fritz GmbH, zugrunde gelegten Ausgangswerte (z. B. Schallleistungspegel, Abschirmhöhe usw.) sind einzuhalten. Bei Abweichungen von den Ausgangswerten ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, das belegt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte/-anteile eingehalten werden.

7. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zu pflegen und zu entwickeln. Mindestens 15 % dieser Fläche ist mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern (z. B. gemäß der Auswahlhilfe unter Hinweis D.7.) zu bepflanzen und im Bestand zu erhalten. Eingriffe sind nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und zum Einbau von technischen Regenwasserversickerungsanlagen (z. B. Rigolen) zulässig. Darüber hinaus sind auch Eingriffe zu Unterhaltungs- und Pflegearbeiten des Straßenneubaus entlang der B 45 innerhalb der festgesetzten Fläche für Geh- und Fahrrecht zugunsten des Straßenbausträgers Bund zulässig. Ansonsten ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die im Planbild festgesetzten Bäume sind in einer Baumschulgröße STU 18/20 mit Baumdreieck zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

8. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das im Plan festgesetzte Geh- und Fahrrecht ist zugunsten des Straßenbausträgers Bund zu sichern.

9. Versorgungsanlagen (§ 14 Abs. 2 BauNVO)

Die der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind ausnahmsweise zulässig.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 2 HBO)

Werbeanlagen sind innerhalb der Bauverbotszone der B 45 nicht zulässig. Innerhalb der Baubeschränkungszone der B 45 sind Werbeanlagen nur dann zulässig, wenn sie in ihrer Höhe, der Größe der Werbefläche, der Art der Werbung, der Beleuchtung etc. nicht dazu geeignet sind, negative Auswirkungen (z. B. Ablenkung, Blendwirkung, etc.) auf den fließenden Verkehr zu nehmen. Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig. Die von der B 45 sichtbaren Werbeanlagen sind nur unbeleuchtet zulässig. Die maximale Höhe von Werbeanlagen (Werbeplan) ist auf die angrenzenden, tatsächlichen Gebäudehöhen zu begrenzen. Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung und in baulicher Einheit mit dem jeweiligen Hauptbaukörper errichtet werden. Es ist nur 1 Werbeanlage pro Gebäude zulässig. Lichtverboten mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie großflächige Farbbeleuchtung, Videowände und Light-Boards sind nicht zulässig.

2. Solar- und Photovoltaikanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 2 HBO)

Solar- und Photovoltaikanlagen sind aus nichtreflektierendem dunklem Material erlaubt. Weitere Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien sind erlaubt, soweit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich eintreten können.

3. Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

Bezugspunkt der Höhenbegrenzung ist die Straßenoberkante der Darmstädter Straße.

Die festgesetzte Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. A.6.) ist nach Abschluss der Bauphase durch einen Metallgitterzaun von der Bau-/Lager-/Parkplatzfläche zu trennen.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Bodendenkmäler (§§ 16, 18, 20 HDSchG)

Im Bereich des Plangebietes liegt ein Brandgräberfeld, dessen Ausdehnung nicht bekannt ist. Die Erdarbeiten müssen deshalb durch eine denkmalfachlich ausgebildete Kraft zu Lasten des Vorhabenträgers überwacht werden (§§ 16 und 18 HDSchG).

Der Oberboden muss mittels eines Baggers mit zahlosem Schild abgezogen werden. Beim Auftreten von Befunden ist genügend Zeit zur BURG zu gewähren.

Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingefäße und Skelettreste, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, sind unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden (§ 20 Abs. 1 HDSchG).

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

2. Bauverbotszone B 45 (§§ 4, 9 FStRG)

Längs der Bundesstraße B 45 dürfen in einer Entfernung von bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, keine baulichen Anlagen errichtet werden (Bauverbotszone). Innerhalb der Bauverbotszone sind auch keine Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO (Steilplätze, Garagen, etc.) zulässig. Der Einbau von technischen Regenwasserversickerungsanlagen (z. B. Rigolen) innerhalb der Bauverbotszone ist erst nach Beantragung einer Ausnahmegenehmigung und Prüfung der Genehmigungsfähigkeit durch Hessen Mobil im Rahmen eines Bauantragsverfahrens möglich.

D. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Grundwasser

Eine Förderung und Nutzung von Grundwasser ist im gesamten Planbereich nicht zulässig. Es gilt das Grundwasser-nutzungsverbot des Main-Kinzig-Kreises, erneuert am 10.03.2014.

Werden bei Baumaßnahmen Grundwasseraufschlüsse vorgenommen, sind diese gegen Beschädigungen und Verunreinigungen zu sichern und nach Ansprache mit den Behörden gemäß den einschlägigen technischen Richtlinien rückzubauen sowie der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

2. Altlasten, Bodenschutz

Alle Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Darmstadt und der Stadt Hanau vorzulegen.

Sofort Altlasten, schädliche Bodenverunreinigungen oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, sind diese gemäß § 4 Abs. 1 HAltBodSchG dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich mitzuteilen.

Schädliche Bodenverunreinigungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind zu beseitigen. ngen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche 992. Wecker für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Die Auffüllungen auf den Flurstücken 25/2 und 25/3 (Kupferbelastung) sind abfallrechtlich als LAGA Z 2 eingestuft. Bei Aushub sind sie entsprechend dem Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidium Darmstadt, Gießen und Kassel vom 15.05.2009 zu beproben, separieren und entsorgen.

3. Kampfmittel

Die Auswertung von aussagekräftigen Luftbildern durch den Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen hat keine begründeten Verdacht ergeben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit dem Auffinden von Bombenfindungen zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Kenntnissen im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden wird, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

4. Löschwasserversorgung/Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung und die damit verbundenen Standorte notwendiger Hydranten sind auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

5. Emissionen

Die Stadt Hanau hat Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinflüssen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. mit § 50 BImSchG bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffen. Hessen Mobil überträgt kanaler Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen nur Anlagen betrieben werden, von denen keine störenden, bodennahen Gerüche- oder Schadstoffemissionen (gas- oder staubförmig) ausgehen. Emissionen sind gemäß dem Stand der Technik (TA Luft) abzulassen.

Im Geltungsbereich ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Emissionswerte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Staub in Kilogramm Schadstoff pro Tera Joule des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL entsprechen.

6. Lichtimmissionen

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind aus nichtreflektierendem dunklem Material erlaubt. Weitere Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien sind erlaubt, soweit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich eintreten können.

Vor dem Einbau Sonnenlichtreflektionen verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z. B. verspiegelte Gläser, Photovoltaikanlagen) ist deren Blendwirkung auf schützenswerte Daueraufenthaltsflächen und -räume nach der "Richtlinie zur Messung und zur Beurteilung von Lichtimmissionen" des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung zu befürchten sind, ist der Einbau solcher Elemente bzw. Anlagen unzulässig.

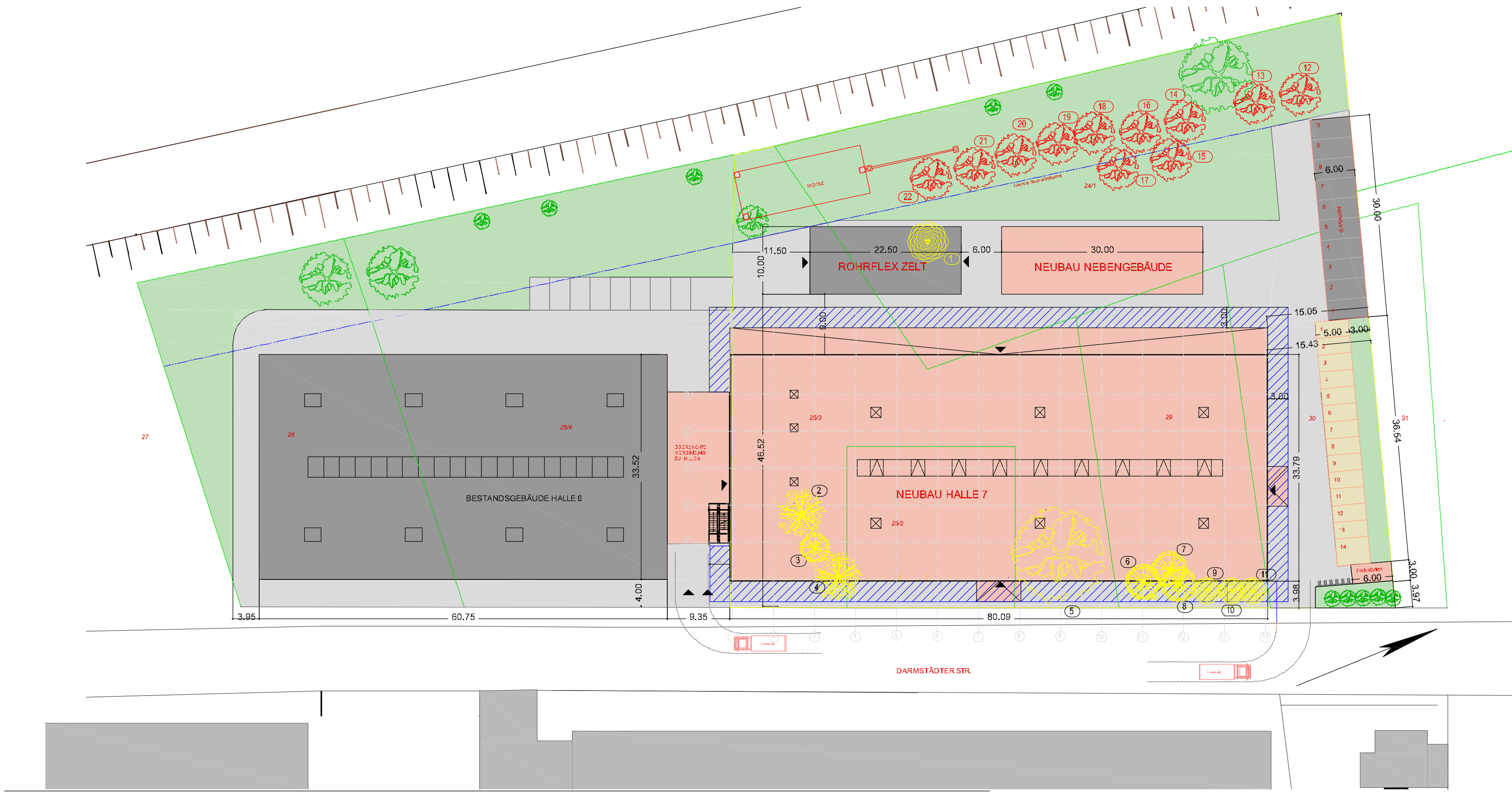
Es wird empfohlen, die öffentliche und private Außenbeleuchtung energiesparend, strahlentarm und insektenverträglich (UV-armes Lichtspektrum) zu installieren. Die Leuchten sollten staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Eine direkte Blickverbindung zu Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen aus, sollte durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. vermieden werden. An öffentlichen Verkehrsflächen sollten Natrium-Hochdrucklampen oder LED-Leuchten verwendet werden. Dies gilt auch für die Beleuchtung privater Wege, wenn sie nach Umfang und Dauer ähnlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung betrieben wird. Ansonsten sollten im privaten Bereich (Außenbeleuchtung an Häusern und Hauseingängen) Kompaktleuchtstofflampen in Warmtönen eingesetzt werden, deren Betriebszeiten durch Zeitschaltungen soweit wie möglich verkürzt werden. Außenleuchten sollten nicht direkt vor den Fenstern von schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehzügen angebracht werden. Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen, sollten Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben.

7. Auswahlhilfe (einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher)

Bäume:
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Tilia cordata (Winter-Linde)
Sträucher:
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus sanguinea (Gemeiner Hartweige)
Corylus avellana (Waldhasel)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenrösche)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hunds-Rose)
Salix caprea (Sal-Walde)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosa (Roter Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Teil 2 Vorhaben- und Erschließungsplan

für das Bauvorhaben der Stenger Hallenbewirtschaftung GbR mbH, Darmstädter Straße 184, 63456 Hanau

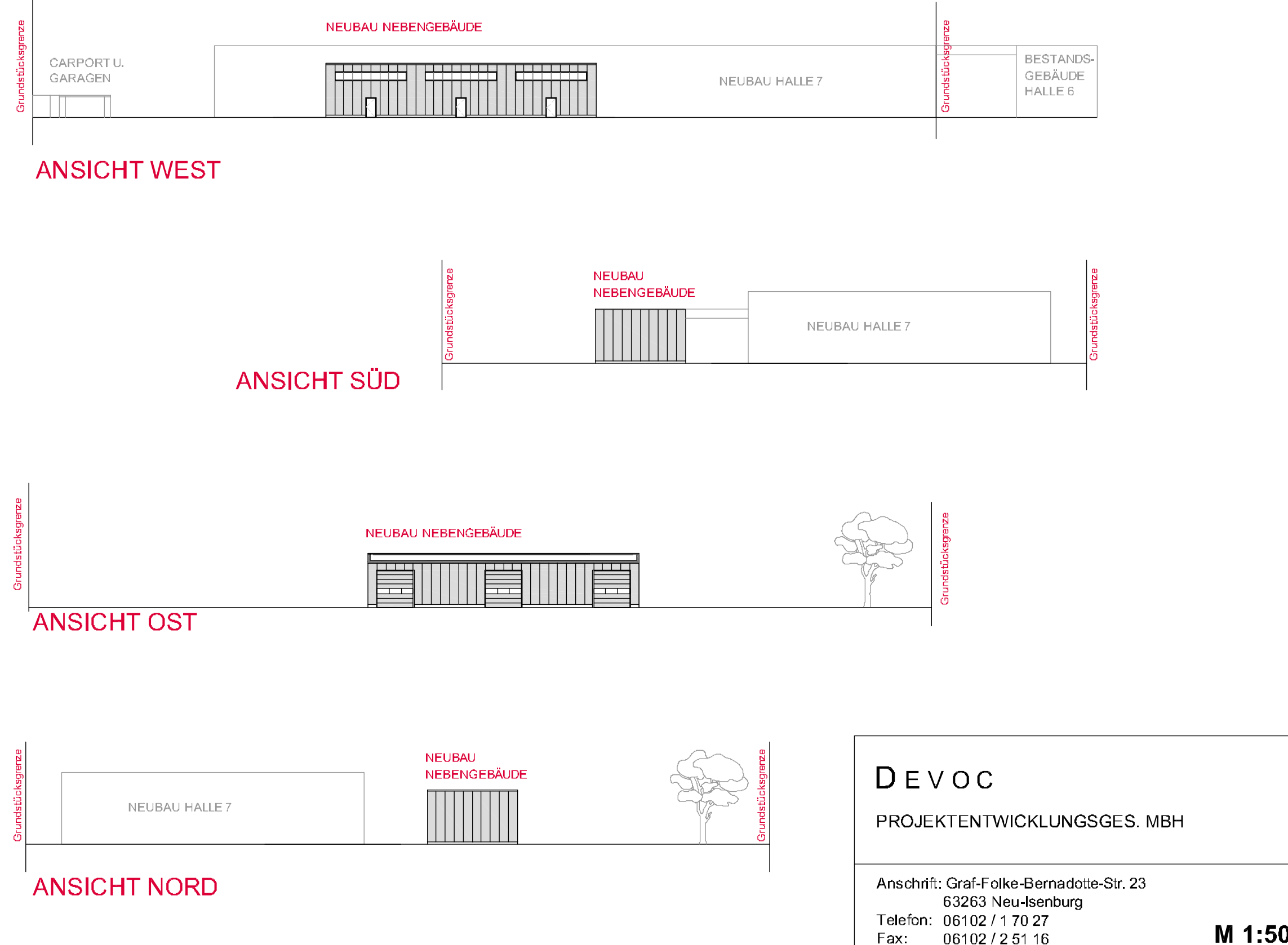
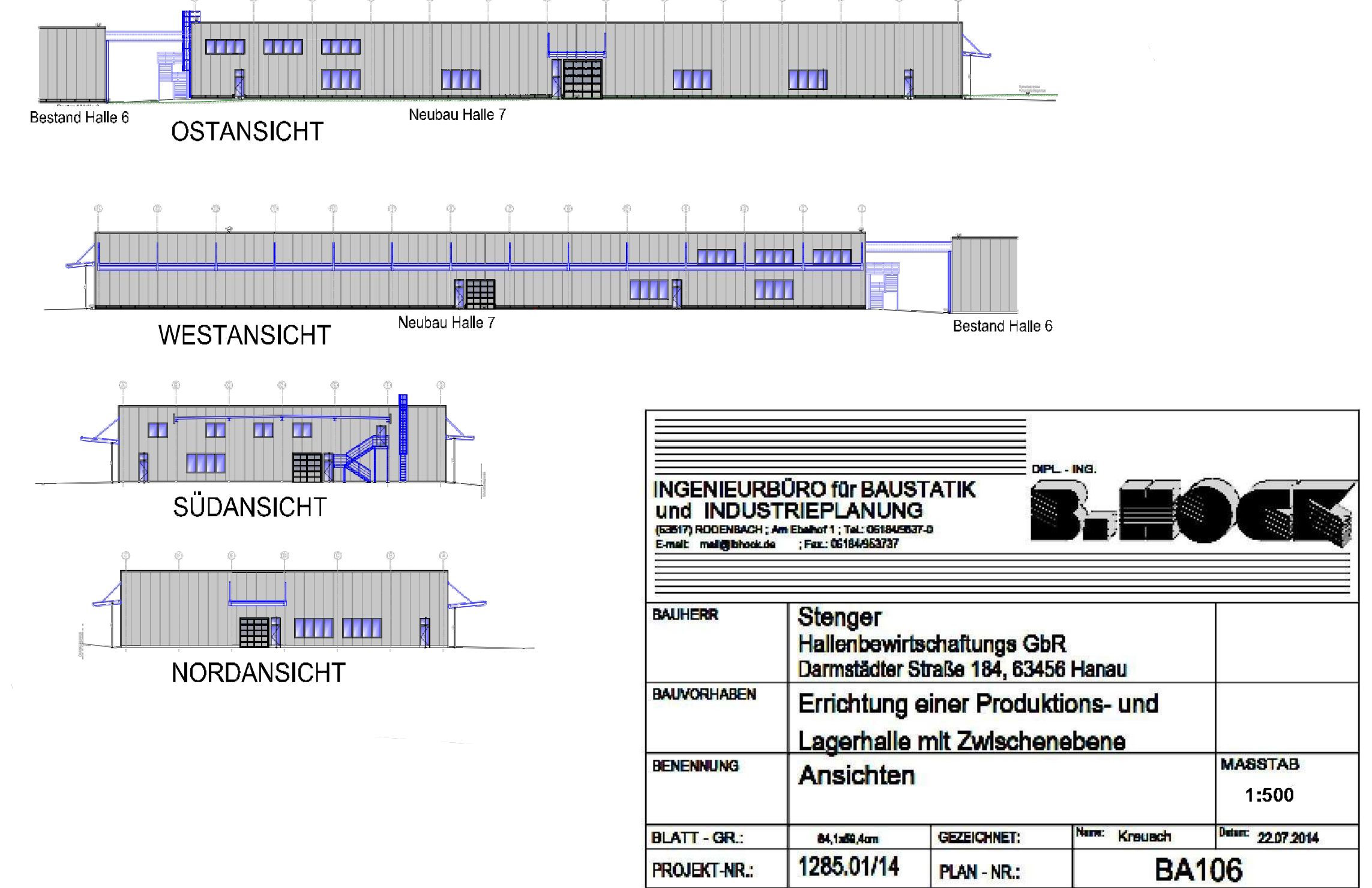


Planbild M 1:500

LEGENDE

Bestandsbebauung
Neubau Halle 7 und Trafostation
Umfahrung / Anleieferung
Grünfläche
Steilplätze, Garagen, Carports
Abstandsfläche 7,35m x 0,20m x 1,59m, erforderlich 3,00m

INGENIEURBÜRO für BAUSTATIK und INDUSTRIEPLANUNG
B. BLOCK
Dipl.-Ing. B. Block
Friedrichstraße 33, 63456 Hanau
Tel. 06181 133 42 16 Fax 06181 133 42 17



Vorhabenbezogener Bebauungsplan/VEP Nr. 34 "Darmstädter Straße Süd II"

Das Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 Hess. Katastergesetz) stellt die Planunterlagen auf der Flurkarte her.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Bebauungsplanerstellung nach § 2 Abs. 1 BauGB. am: 11.11.2013

Der Aufstellungsbeschluss wurde nach § Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. am: 28.03.2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Bebauungsplanvorentwurf und seine frühzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB. am: 28.03.2014

Der Bebauungsplanvorentwurf wurde nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich ausgestellt. am: 04.04.2014 bis: 18.04.2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. am: 17.06.2014

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. am: 30.06.2014 bis: 01.08.2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung. am: 13.10.2014

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums: am: 13.10.2014

Ausgefertigt: am: 16.10.2014

Der Bebauungsplan wurde ortsüblich bekannt gemacht. am: 22.10.2014

Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig. am: 22.10.2014

Stand: 13.10.2014

Maßstab: 1:1000, 1:500

Gez. Weicker, Oberbürgermeister

Gez. Weicker, Baudirektor

Gez. Weicker, Baudirektor

Gez. Weicker, Baudirektor

Gez. Weicker, Baudirektor

Gez. Weicker, Baudirektor

Gez. Weicker, Baudirektor

Gez. Weicker, Baudirektor

Gez. Weicker, Baudirektor